

Merkblatt

Fliegende Bauten

Die Organisation einer Veranstaltung ist eine äußerst komplexe Angelegenheit. Die Verantwortlichen haben dabei eine Vielzahl von Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Hier möchte das Bauverwaltungs- und Bauordnungssamt zumindest für den Bereich des Baurechts mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben.

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden (§ 69 Landesbauordnung). Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

► **Zelte**

- mit einer Grundfläche bis 75 m² oder
- im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten mit einer Grundfläche von weniger als 75 m²
- und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,

► **Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten**

- bis zu einer Höhe von 5 m,
- deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
- und mit einer Fußbodenhöhe bis max. 1,5 m,

► **Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,**

- die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- die für Kinder betrieben werden und mit denen eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s erreicht wird

► **aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe von maximal 5 m**

► **Toilettenwagen.**

Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen

- *Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO)*
- *Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV).*
- *Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)*
- *Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO)*

Diese Vorschriften sind eingestellt unter www.mvi.baden-wuerttemberg.de

- *Betriebssicherheitsrecht (BetrSich) mit dessen Verordnungen, Technischen Regeln und Richtlinien*

Diese Vorschriften sind eingestellt unter www.qaa.baden-wuerttemberg.de

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus ist dem Baurechtsamt unter Vorlage eines Prüfbuchs und einer gültigen Ausführungsgenehmigung während der Öffnungszeiten anzuzeigen.

Erfolgt eine Abnahme?

Das Baurechtsamt kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Stadt Leonberg
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt
Herr Heydlauf, Tel. 07152/990-3125
Neues Rathaus, 3. OG, Zimmer 3.31
Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Öffnungszeiten:
Dienstag 8:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr